

Sonnabends, den 21. Februarius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

8.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Morans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefanden, oder gestohlen worden: dießen werden sofern angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder andießen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch Schäle zu vergehen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommene Fremden ic. ic. So leicht findet sich die Wels, Brod und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und hinter-Hannovern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Seit weniger Zeit wird allhier in einem vornehmen Hause vermisst, eine silberne Gabel mit drey Zähnen, Stettiner Probe, und drey und ein halb Loth schwer, ein silberner Becher, inwendis vergoldet, a 14 Loth von der König überseiden Probe in Preussen, und eine imgleichen Thee-Dose, mit Deckel, und an denen vier Ecken hohl ausgearbeitet, Frankfurter Probe, so unter den Deckel befindlich, a 9 Loth. Ferner zwey Stück seine Damastane selbdame Servietten, v. s. mit schwarzer Seide geschnitten, ein Stück imgleichen Stern-Muster, und mit den gesogenen Rahmen in allen vier Ecken zeichnet, auch ein Stück imgleichen Gaze-Muster, mit dem gesogenen Rahmen v. s. O. geschnitten; Alle diese Stücke sind eins nach

nach den andern, und nur an diesen Tagen, lach noch einander, entwendet worden: Man hat noch bis dito auf den Thäter keinen hinlänglichen Verdacht; inswischen aber wird solches dem Publico hemit bestand gemacht, und jedermanniglich, besonders die Herren Gold- und Silber-Arbeiter, Juden, auch wen sonst vergleichliche Sachen etwa zum Kauf angeboten werden, ersucht, seßende obeschriebene Sachen vorzutragen, nicht nur die Stücke an sich zu nehmen, sondern auch dem Verkäufer anzuhalten, und das von dem allgemeinen Grenz-Voll-Amt, gefällige Anzeige zu thun. Es wird zagegen ein hinzuläufiger rationabler Recompens Verproponiert, und soll nach dieser Norme, so davon Nachricht erhalten möchte, auf Vriemauer verschwiegen werden. Stettin den 12ten Februaris 1750.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Lannichsen Erben, sind zu ihrer desto besseren Auseinandersetzung gesonnen, daß von ihren seligen Eltern erbaute Haus, in Fort-Preußen, die Stadt Colberg genannt, bestehenden allerley nutzbarer Gegenstände, als Kupfer, Zinn, Messing, Uhren, Ketten, Leinen, Kleide, Gläser, Spiegel, ausgesteckte Spindeln, Nüsse von Sips, und Porcellain-Puppen, Tische, Stühle, Bettstellen, Küsten und Raffen, per modum auctionis an den Meistbietenden zu verkaufen; Die Herren Liebhabere werden also belieben, den ersten Februaris, als des Montags, Morgens halb 9 Uhr, und Nachmittags halb 2 Uhr, in der Beutler-Straße, in ihrem Hause, sich einzufinden, und das Erstandene gegen contante Bezahlung erhalten.

Der Notarius Hasselberg hat reservirt, sein Haus in der Oder-Straße zu verkaufen. Dieses Haus ist ganz neußtig gebauet, als Keller stark gewölbt, hat sieben Stufen und acht Kammern. Der Saal nach dem Wasser ist aber in Fachwerk gebauet. Der zweite Raum ist eine schöne grosse Wiese, so an eins nem bequemen Orte belegen; Wer Sondern hat, hierum zu handeln, wolle delieben dieses Haus zu bescheiden, und darauf zu blethen.

Des Stadt-Räckeler Kienerts Haus in der Ober-Straße, welches zwischen des Hauptmann Herren Wagner's, und des Schneider Meisters Garbus Häusern inne deßzen, wird bey dem lobsamn Stadt-Gerichte alljähr in Terainen den 2ten Februaris, Nachmittags um 2 Uhr, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden; Welches hiermit gehörig kund gemacht wird.

Es soll das, in der Führ-Straße zu Alten Stettin belegene, dem Schlosser Manschen zugehörige Haus, öffentlich verkaufen werden, und ist künftig vom lobsamn Stadt-Gericht Terminus primus auf den 2ten Februaris a. c. angelobet; Wer also Lust hat, solches zu kaufen, kan sich jodann melden, und seinem Both ad Proscollum geben.

Des sel. Senatoris Heinrich Frau Witwe Herren Erben, offerirten die ihnen justschende gemeinschaftliche Erbhälften, als: 1.) Die beiden Häuser in der grossen Oder-Straße, mit der dazu gehörigen Wiese, 2.) Das ihnen auf Lebzeit das Haus in der Führ-Straße, zwischen des sel. On. Bürgermeister von Stadts, und des Becker Meister Bertram's Häusern inne belegen, cum pertinentiis zum Verkauf; Es können sich also diejenigen, so Lust haben Kaufere obzugeben, in nachfolgenden dreien Terminen, als den 18. Februaris, den 11ten Martii und 2ten April, in der verwitweten Frau Bürgermeister von Liebchert Hause, Morgens um 9 bis 12 Uhr einfinden, ihr Both ad Proscollum geben, und gewärtig seyn, daß im letzten Termino plus Licitanus die Häuser samt Zubehör zugeschlagen werden sollen.

Es ist der Herr Johann Friedritz von Liebchert, so ohmheit Anclan, zu Schloßdorf im Königl. Schwedischen Vor-Pommern wohnet, entschlossen, sein hieselbst an der Ecke in der grossen Oder-Straße liegende Haus, worinnen der Herr Altertum Wolter Peters wohnet, cum pertinentiis zu verkaufen: Soitzen nun etwa ein oder andere zu benannten Hause, als Käufer Lust bezingen, so können sich selbige in nachfolgenden dreien Terminen, als den 18ten Februaris, den 11ten Martii und 2ten April, in der verwitweten Frau Bürgermeister von Liebchert Hause, Morgens um 9 bis 12 Uhr einfinden, ihr Both ad Proscollum geben, und gewärtig seyn, daß im letzten Termino plus Licitanus das Haus samt Zubehör zugeschlagen werden soll.

Es sind bey dem Sattler Kosler in der kleinen Wollmeier-Straße, zwey wohl conditionirte Wagen, um billigen Preis zu verkaufen: 1.) Ein vierstücker, mit halben Thüren, breit Geleise, grün ausgeschlagen, hat vorne ein Fenster, und hängt in Niemen. 2.) Eine vierstücker Sprügel-Chaise, fämal Geleise, mit einem ganzen Bedeck, auch guten Maragnen versehen; Wer nun von solchen ein Liebhaber, kan selbige in Augenblicke nehmne und Handlung pflezen.

Bey Herr Sternberger auf der Laskade sind nachstehende mathematische Sachen um einen billigen Preis zu befoßtmeten: 1.) Ein Globus terrestris, von mittelmäßiger Grösse. 2.) Ein Globus armillaris Systema Tychoonicum reprezentans. 3.) Eine Machina Astronomico-Copernicana.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey der Königl. Regierung zu Stettin, ist von dem Lieutenant Joachim Wilden von Petersdorff, Antwerpener Guthe zu Sudendorf, ad instantiam des Kreis-Schulzen Spiegel, eine gewisse Particula in Auftrag gebracht, und per Sentencem vom heutigen dato der Werth auf 377 Rthlr. 16 Gr. festgesetzt, auch des neu

nen Lehnserfolgern dasselbe ad reliquendam offertur, im Fall diez aber sich dazu nicht einfinden, zugleich die Subhastation verfügt werden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnois cum Taxa offferte Preclarata belagen. Weidermehr sowohl die Lehnserfolger als Käufer sich den 2ten Martii, den 6t April, und leicht, den 4ten May c. vor der Königl. Regierung, und zwar die Lehnserfolger sub juxta præclu*m* patefellen, und zu gewarten haben, daß entweder dene Lehnserfolger, oder dem Meiftiehenden das Anrecht überlassen, und im letzteren Teemino wird abdicaret werden. Signatum Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königl. Preß. Pommersche Regierung.

Als der Königliche Krieg in dem Naugardschen Amts-Dorf Gribberdsberg, öffentlich leitiret, und an den Meiftiehenden erb- und eigenthumlich verfaßet werden soll; So wird dem Publico solches hier durch hießtand gemacht, und können diejenigen, welche diesen Krieg an sic zu lauen Lufi haben, in denen hauß allezeit Termine Licitationis auf den 2ten Februar, den 16ten Martii, und den 6ten April a.c. vor diesiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer des Morgens um 9 Uhr sich einfinden, ihu Both ad Protocolium thun, und gewärtigen, das solter dem Meiftiehenden, bis auf Königl. Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 6ten Februar 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hießtand bekannt gemacht, wie war in Verkaufung, der unterm Amt Naugarden belegenen Naugardschen Mühle west der Wind-Mühle, angleichet der sogenannten Säwing-Mühle, bereits in anno 1748. gewisse Termiⁿ Licitationis angezeigt gewesen, und darinnen auf diese Mühle öffentlich leitiret worden; Als sic aber damals kein annehmbarer Käufer finden wollen, mit welchen über diese Mühlen nach denen festgesetzten Conditionen ein erblicher Kauf-Contract geschlossen werden können; So sind zu sothamer erlichen Verlauffung dieser Mühlen, anderweilige Termiⁿ Licitationis auf den 2ten Februar, 2ten Martii und 13ten April, a.c. anberammt worden, in welchen sich diejenigen, so solche Mühler zu laufen belieben haben, auf diese Königl. Krieges- und Domänen-Cammer Wormitrag um 9 Uhr eingefunden, ihu Both darauf ad Protocolium geben, und gewärtigen können, daß mit denseligen, so die besten Conditionis eingehen wird, die auf Königl. Approbation geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 6ten Februar 1750.

Königl. Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als auf Ansuchen des Schäfcheterschöps zu Schwane, per Decretum hedieren, von der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer die Subhastation der Nei, Stettinischen Schäfcheterschey, und Beerdvaldschen Abdeckerrey, cum pertinentiis veranlaßet, wos Termiⁿ Subhastationis auf den 2ten buju, 12ten und 26ten Febr. a.c. præsifiet, und die Subhastations-Patentia albie, zu Stargard und Nei Stettin in locis publici affigiert; So wird solches auch hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so Beileben tragen, besagte Schäfcheterschey und Abdeckerrey cum pertinentiis zu erhandeln, sich in vorbenannten Terminis vor der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden, ihu Both ad Protocolium geben, in Handlung treten, und zu gewärtigen, daß dem Meiftiehenden die Stücke abdicaret wers den sollen. Signatum Stettin den 8ten Januarii 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als auf der Radung in der Eich-Dicke den Güldow, 1198 Stück Eichen, von allerhand Gattung färden sind, woraus von allen Arten Schiffs-Holz zu arbeiten steht, und denn wegen deren Verkaufung eine Licitation angeordnet, und Termiⁿ Licitationis auf den 16ten, 21ten und 26ten buju anberahmet worden; So wird solches hießtand jeder männiglich, und in specieis mit Holzhandelnden Kaufleuten und Goldschmiede bekannt gemacht, und selbige eingeladen, beforderd in ultimo Termine Normittags auf der Königl. Preußischen Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer zu erscheinen, ihu Both darauf zu thun, in Handlung zu treten, und zu gewärtigen, daß dem Meiftiehenden diese Eichen gegen bare Bezahlung zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 10ten Febr. 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da wir nöthig gefunden, eine nodwuhliche Licitation in Verkaufung der Alt-Warschen Wied-Mühle vorzunehmen, und hieß Termiⁿ auf den 14ten und 21ten Februar, und 13ten Martii c. præsifiet werden; So können also dann diejenige, so diese Mühle zu erhandeln willens seyn, obann auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer einzufinden, ihu Both ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß jelselbige dem Meiftiehenden abdicaret werden solle. Signatum Stettin den 10ten Februar 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da die sämtlichen Mühlen in dem Amt Budag, als zu Barnim, Cäseburg, Cethicom, Garb, Siepe, Mendow, Padagla und Usedom, angleichet die Schmiede zu Crummien verkaufet werden sollen, und dazu Termiⁿ Licitationis auf den 2ten und 19ten Februar, angleichet 2ten Martii angezeigt worden; So können also dann diejenige, so ein oder andere von diesen Mühlen und Schmiede zu erhandeln willens sind, vor die hiesige Königl. Krieges- und Domänen-Cammer schiessen, ihu Both ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß plus Licitanibus diese Immobilien-Stücke zugeschlagen werden sollen. Welches auch als hießtand bekannt gemacht wird. Stettin den 16ten Januarii 1750.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer

Demnach

Dennach in denen vordrin angelegt seineschen Terminis Licitationis zu den Windmühlen zu Wollersheim, Hestelin und Breest, in denen vor Pommerischen Leuten Lindenberg und Clemenson sich keine ausschließliche Räufere gefunden, und daher anderwige Termimi Licitationis auf den zoten, roten und 28ten Februar c. angezeigt worden; So könnten diejenige, se eine oder andere von diesen Mühlen zu erhandeln gesonnen seyn, ausdem vor die hiesie Königl. Kriegess- und Domänen-Cammer stellen, ihren Both ad Protocollum geben, und gewährteß das mit dem Weißbierhenden nach erfolgter Königl. alleranständigsten Approbation der Contract geschlossen werden solle. Signatum Stettin den zoten Januarii 1750.

Röntzliche Preußische Pommersche Kriegess- und Domänen-Cammer.
Wie Friderich, König in Preussen, Marquas zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thurnfürst ic. ic. Fügen allen dientenjen, welche den Notarial und Procuratoris, Johann Ernst Witten, auf der hessigen Vera-Straße beliegens Haus, zu erlaufen belieben haben mögen, hicmit zu wissen, was gestalt gedachte Haus, nist dem dachten belegenen Gärtnern, auf Anhalten des Oft. Gerichts-Secretarii Kleverbachs, besige der deshalb aufzunommenen, und in coposlicher Abschrift hieby gefügter Tare auf 767 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf. abstimmen, und da wegen der vom Kläger aufgelogenen Forderung, vom Debitor nicht Befriedigung erfolgen, von ihm, dessen Subhastation zu veranlassen, alleunterthänig gehorchen werden. Wenn von nun diesem Gutten statt gegeben, so subhastation nur stellen wie obgedachtes Haus, wie solches in der aufgenommenen Tare beschrieben, und auf 767 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf. abstimmen, zu jedermanns feilen Kauf, citizen und ladben auch diejenigen, welche folges zu erlaufen belieben haben mögen, auf den 27en Februar, 2ten April, und 10ten May c. und zwar gegen den letzten Termiuus peremtorie, das ditselbe in angelegten Termius erfassen, in Handlung treten, und den Kauf vollziehen, oder zu gewärtigen haben, daß das Haus in letztem Termiuo dem Weißbierhenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dasegen geschriften werden soll; Damit nun dieses zu jedermanns Wissenshaft desto besser gereichen möge, soll dies Subhastations-Patens allhier zu Stettin, und dann zu Colberg und Schlarwe gehoblicher massen aufstehen werden. Signatum Stettin den 21en Januarii 1750.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Presiden.

Es haben Friderich Wilhelm von der Osten, auf Geiglis Vorwindere ob urgens et alienum hres Pflegesachen Antheil Güther zu Wollendorf, Recklow und Justin im Ossenischen Kreise, zu veräußern sich genöthigt geseden, wos falls sie nicht allein des dem Königl. Papilien-Collegis ein Decretum de alienando erhalten, sondern auch bey der Königl. Regierung die Subhastation gesucht, und solliche hat per Proclamat, so zu Stettin, Cölln und Greifswalde offfiziert, zum öffentlich feilen Kauf gesetzt: 1.) Ein Anttheil Mitter Güthes zu Wollendorf; Welches mit allen Pertinentien, nach Abzug derer Onerum, und zwar zu 6 pro Cent, die daareit Gesäße aber in 5 pro Cent gerechnet, auf 1650 Rthlr. 1 Gr. und die dazuge siegende 14 Holz-Cavali auf 200 Rthlr. 16 Gr. abstimmt. 2.) Ein Anttheil in Recklow, mit 2. Bauen, 2 Cossäten und einem halben Cossäten, so mit allen Pertinentien, Recht und Gerichtsrechten auf gleiche Art zu 2000 Rthlr. 12 Gr. die dazu gelester 3 Holz-Cavali aber auf 163 Rthlr. 3 Gr. fahret, und 3.) Ein Anttheil in Justin, mit zwei Dienst-Bauen und einen Cossäten, auch mit allen Pertinentien unterthänig, Müden-Pacht ic. so auf gleiche Art wie das erste auf 2300 Rthlr. 20 Gr. angeschlagen, zusamt 5 Holz-Cavali, die a part auf 216 Rthlr. 16 Gr. fahret werden. Dieses alles bezogenen zu Stettin, Cölln und Greifswalde offfiziale Proclamat mit mehreren, als woselbst auch die Ausschläge befindlich, und ist der erste Termiuus darin auf den 6ten Martii angezeigt, da sich die Kaufschlusse vor der Königl. Regierung gestellen, ihren Both ad Protocollum geben, und in Handlung treken müssen. Signatum Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Nachdem ad instantiam des Herrn Pastor Kallisch zu Heinrichsdorf, des Tempelbrüderlichen Windmüllers, Tobias Belsen Wind-Mühle subhastatur, und an den Weißbierhenden verauft werden solle; So werden durch Terminus Licitationis auf den 6ten Februar, 1ten Martii und 2ten Aprilis a. c. angezeigt, in welchen diejenige, so vorbenannte Wind-Mühle, so nahe an der Stadt liegen, und von welcher nicht mehr als jährlig 25 Scheffel Roggen an Pad, und 2 Rthlr. Stung-Geld, an die Cämmery zu entrichten, zu kaufen belieben tragen, sich Morgens um 8 Uhr zu Wohlbauje melden, und ihren Geboth ad Protocollum geben, und der Weißbierhende, in ultimo Termiuus gesetzert seyn far, daß ihm diese wohl condictioante Wind-Mühle neuer haare Bejahlung erbt, und eigenthümlich ausgestalten werden solle.

Als in dem Ossenischen Concurs, wegen der Concurs-Güther Esterndorff und Siegelgen cum pertinenentiis ihorum zweymahl ein Termiuus subhastationis gewesen, sich aber kein acceptabler Licitan finden wollen; So wird nochmahl ein Termiuus auf den 6ten April c. dahin angezeigt, in welschem sic die etwigen Räufere melden, und gewärtig seyn können, daß diese Concurs-Güther dem plus offerten zugeschlagen werden sollen, und können davon die Anschläge, bey denen Actus beständig, nachgesehen werden. Publ. Cölln den 11ten Februar 1750.

Röntzliche Preußisches Hof-Gericht dasselb.

Patroni und Herrschaften der Stadt Polzin, hiehen hierdurch, nicht allein zu Befriedigung drecer Kohlhoffischen Creditorum, des Polyzischen Senatoris, und Kaufmann Eggers Immobilia, welche der dasige Magistrat

Magistrat (außen diesen Fertigungen, so aber doch zu dem Ende ebenfalls mit verkaufet, und immittelst gleichwohl geschahet werden sollen) auf 773 Dachl. far ret hat, zum feilten Krause, sondern es muss sich auch ein jeder, so Lust dazu hat, vor demselben entweder den 22ten Februarli, oder den 23ten Martii, und zuletzt den 22ten Aprilis h. a. auf dem Polzinschen Schieße, fröh um 8 Uhr, sub pena pizzellus solider wegen melden, und daran gewohnsamemmaßen lieutiren, müssen joch Güter sodann dem Meistbietenden gegen bare Bezahlung, oder anhöre annehmlich Conditiones zugeschlagen werden sollen.

Der Herr Gouverneur S. vane zu Storgard, ist entschlossen, das von seinen seligen Eltern hinterlassene, und in der Saugestrasse, zwischen dem Brauer Herren Hergath, und Reepchläger Meister Gutschen inne belegenes Wohnhaus, mit einem Material-Gaden, entweder zusammen, oder einzeln, aus der Hand zu verkaufen. Die Gefäße des Ladens sind brauchbar, und das dazu erforderliche Geräthe, in completen Stande, so daß nicht davon veräussert werden. Das Haus ist in einer nahrhaften Straße gesogen, besteht aus zwey Etagen, und hat noch zu dem, das es noch nicht baufällig, die Begrenztheit eines gewölkten Kellers, notthigen Hoffraums, außen Brunnens und compendienen Gartens. Wer Beleben hat solches zu erhaben, wolle ihm je eüber so lieber bey ihm melden, und sich zum voraus eines reibsonablen Contracte versichern halten.

Der Barnims-Eunowof Wind-Müller Meister Georg Müller, hat seiner Herrschaft, als denen Herren von Bapstine angezeigt, daß er die Barnims-Eunowof Wind-Mühle, samt Haus und Schenke zu verkaufen, sich entschlossen, anbet gegeben, den Verkauf derselben durch den Intelligenz-Vorogen belant zu machen, und zur Licitation einer gewissen Tag anzugezen; Als nun vor wohlbedachte Herrschaft dessen Petio deferret, und Terminum in Werkung der Barnims-Eunowof Wind-Mühle, auf den 20ten Februarli, als den Freitag nach Invocavit präfigiert; So haben alle di-jerigen, vor dachel Barnims-Eunowof Wind-Mühle, in welche der Herren von Bapstine z. impiorante Vermöter und 4. Bauer-Höfe, und 8 Huusinen, als zwanzig Maßl.-Gäste belegen, und wovor z Wintfel Stadt jährlich entrichtet wird, samt dem Mähnen-Hause und Scheune kaufen wollen, sich im brengten Termino bey dem Notario Michaelis in Storgard zu melden, und ihr Gebot ad Protocolium zu geben, da dann mit demjenigen, so gute Arctas seines bisherigen Wohverbaltens vorgezogen und docirten fan, daß er das offerte Kauf-Preuum, wo nicht ganglich, doch mehrentheit aus eigenen Mitteln zahle, ein Contract geschlossen, und Herrschaftlicher Content erstehlet werden soll.

In denen zu Verfaßung des Kruges in Colbas angezeigt gemesenen Licitations-Terminen, sich kein Käufer gefunden, und die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer verordnet, dessen Verkauf andersweit zu publicieren; So wird solches hiermit bestandt gemacht, und können sich dijergen, welche resolviret sind, sothonen Krug zu kaufen, in Terminis den 10ten Februarli, 2ten und 23ten Martii c. auf dem Königl. Amt Colbas melden, darauf biehen, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden contrahiret werden solle.

Es soll die Jagowsche Strohm-Wühle, welche neu und stücklich gebauet ist, und wobei vorhanden, ein Maßl.-Gang, ein Gräß.-Gang, eine Schneide-Wühle, zu 7 Schestel Aussaat Land, außer Wiesewachs, und schöne Garten, woraus an 10 Uth. Ost zu verkaufen, verkaufet werden. Die Wühle liegt in einer außen Gang, hat auch Flüdern. Wer nun Belieben trægt diese Wühle zu kaufen, derselbe fan sich bey der Herrschaft in Jagow, bey klein Brüllmen gelesen, melden, und nähere Nachricht bekommen.

Zu Storgard ist der Weißbader Meister Joachim Wendt, im Hospital-Elend willens, sein in der St. Marien-Kirche dafolcht Sub No. 14. auf Seiten der Cangel belegene, dreipfrauen-Stände zu verkaufen; Wer nun Lust und Willen hat, vorerwähnte drei Frauen-Stände, entweder zusammen oder einzeln zu kaufen, derselbe kan sich bey dem Verkauf melden, und Handlung pflegen.

Da der Amtmann Kohlrib revolviert ist, sich von Storgard weg, und anderweitig hinzugegeben, auch deswegen gesonnen, seit in der Mühlens-Strasse belegenes Haus cum pertinentia zu verkaufen; So wird solches hiermit dem Publico fund gemacht, und die Liebhaber erücht, sich bey ihm selbst in Storgard zu melden. Man kan versichert seyn, er werde sich dem Handel billig finnen lassen.

Es sollen in Lauenburg des boszien Apotheker Colerus Immobilie, bestehend: 1.) in einer Wohnhause am Markt, nebst dem daby befindlichen Brauhause und Stallung, welches zusammen 900 Fl. Vohlisch ästimirt worden, 2.) einem Maßhause, a 370 Fl. 3.) einem Gorten auf der Koppe, a 50 Flr. 4.) einem Braude-Hause, a 30 Flr. 5.) einer Satture vor dem Stolpischen Thore, a 200 Flr. 6.) einer Würch Hans-Acker, a 200 Flr. 7.) einer halben Würch Molzbous-Acker, a 150 Flr. 8.) der Ergebtschen Wiese, a 120 Flr. desgleichen die Mobilia an Kupfer, Zinn, Betten, Leinen, Kleidern, Hüdiger, und Eisen-Geräthe ic. und And. Dies, Pferde und Guten, insgleichen die Apotheke, Schulden haber an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden. Terminus Licitations ist auf den 10ten Martii a. c. angesetzt, an welchem ein jeder, so hiervori etwas zu ersehen willens ist, Margens um 9 Uhr sich zu Roth-Hause melden, darauf biehen, und gegen bare Bezahlung, oder genugnahme Sicherheit der Adjudication gewährten kan.

Als die Mengelschen Erden in Pruis, um sich auseinander sehen zu können, cum consensu ihrer Vermünder erfolvitet, ihr in Pruis in der Pölzer-Strasse, zwischen Herrn Elias Kistmachers, und Meister Klingbeil

Klingbell belegenes dreypiertel-lacisches Haus zu verkaufen, und sich auch bereit, da si dieserhalb ein Decreto de alienando de 16ten Februarii c. erhalten, der Bürger und Grosschmidt Meister Losif, als Häusser angegeben, und darauf 80 Mthl. offertet dat; So wird solches hiermit bestandt gemacht, damit, wenn jemand Lust und Belieben trage, ein mehreres vor dieses Haus zu geben, derselbe soll bey densen Vorländern Meister Lümmen, und Meister Wiles, zwischen hier und den zoten Marchi s. c. zu mesten, und Handlung zu rüsten hat; falls sich aber binnen solcher Zeit kein pingvior Locans findet, so soll dem Meister Losif am präcisierten Termine, den 20ten Marchi, das Haus vor die Offerte der 80 Rthlr. zugeblasen, und der gerichtliche Kauf-Weis darüber ertheilet werden.

Zu Neu-Stettin soll der Königliche Amt-Müller Meister Schmidt seine Maß-Wägle, so er vor 16 Jahren von seligen Vätern Erben erlich gehau, nunmehr wieder verkaufen; Wer also Lust und Belieben dat, solche an sich zu kaufen, derselbe lese sich bey gedachten Müller Schmidt melden, und Haublang pflegen.

Nis des verstorbenen Herrn Dieners Daniel Säfflohs zu Sammin, in der Nieder-Strasse, zwischen der Witwe Glaser Spilleen, und dem Schiffer Knipel inne, und nach der Mauer am Wasser belegene Wohnhaus, welches per Actu patens auf 84 Mthl. 3 Gr. 2 Pf. gerichtlich taxirt worden, und Schulden wegen an den Maßstethenden verkaufet werden soll; hierzu auch bereit den Termint Licentiationis in Anno præterio angezeigt gewesen, in denselben sich aber kein annehmbarer Käufer darum einzustellen wollen; So wird solder erwegen hiermit ein nochmähiger Termius auf den 26ten Februarii s. c. präfigiret, und soldes in jedermann's Wissen bestandt gewahrlich, in welchem sich die etwähnige Viehabere Vormittag um 10 Uhr zu Rathausse gehörig stellen, darauf dieben, und gewärtigen können, daß dieses Haus in hoc Termine dem Meiststethenden zugeschlagen werden soll.

Es soll das, der verwirten Frau Obristleutenanten von Sydow, zu Colberg in der Trojians-Gasse deligentia missive Wohnung, nebst zwei Wiesen, an den Meiststethenden verkaufet werden; Wer solches willens zu lassen, lasse sich dat den Herrn Obristleutenant von Saltern zu Colberg melden, und mit denselben Handlung pflegen.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Neu-Stettin verkauft der Leinweber Martin Jostke, sein Wohnhaus, an den Leinweber Martin Miglaß; Welches dem Publico hierdurch bestandt gemacht wird.

Zu Gollnow, haben seligen Martin Schwarzen Erben, ihre im Haderholze am Höfendamm belegene Wiese, an den Bürger Christian Wahlen, erlich verkaufet, und soll ihm den 27ten Februarii c. die Verlassung ertheilet werden; Welches nach Königl. Verordnung hiermit fund gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

In des Vice-Präsident von Dewiz Pinterhause, alther in der grossen Wallstraße/Strasse belegen, sind auf bevorstehendem Öster zwei Wohnrazen, jede von zwep Stuben, einer Kammer, einer Küche, und einen Boden, zu welchen einer auch noch ein Keller gelegen werden soll, zu vermietzen; Wer dann Willer haben trage, lasse sich bey dem Herrn Vermiether selbst melden, und gewärtigen, daß gegen billige Condições gleich mit ihm geschlossen werden soll.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Weil der Archendorf Häse, auf des seligen Herrn Obristleutenant von Wegeher hinterlassenen Herren Söhne Gute Faulenbenz, vermeint, daß er Alter habe, und wegen erlittemen Büchsterbens, nicht vermögend die Archende zu kontinuiren, und der Herr Domherr ihn mit der Bedingung, wenn sich ein anderer thätiger Archendorf finden, erlassen will; So können diejenigen, welche Willen haben, das Gut Faulenbenz bey Maslow belegen, vorsitzenden Ratzen in Pacht zu nehmen, sich bey drey Herren von Wegeher Herrn Vorländer, dem Herrn Beintenant von Petersdorf in Lurckenhagen melden, und gewärtigen, daß mit dementspreng, so die mehreste Pacht zuden will, und Sicherheit bestehen kan, contrafactur werden soll. Die höchster Pacht ist 250 Mthl. exclusive der Contribution und anderer Onorum.

Nachdem die Pacht-Jahre der Vorwerker Sachse, Jacobsdorf un Cabszen, unterm Amts Gaagis, auf Trinitatis c. zu Ende laufen, und Beamter gebotane Vorwerke von Trinitatis c. an ferneiter zeit auf 6 Jahre an tüchtige und hemmte Archendatoren, welche sich die nöthigen Inventaria aufzassen können, gegen die formirten Aufholzze zu verpachten willens ist; So wird solches scherwänjisch hierdurch zu wissen gefüget, und können diejenigen, welche eines oder das andere, auch allenfalls alle drey Vorwerke zusammen pachten wollen, sich besseln, jedoch ohne langen Verzug, bey dem Beamten zu Ravenstein melden, und gewärtigen, daß mit ihnen diesenthalb sogleich contrahiret werden soll.

Es werden auf Midwelli 1750. nachfolzende Güther, so des würdiglich geheimen Erbs-Ministro und Ober-Predidenten Herrn von Grumbow Excellenz angehören, pachtlos, als: Darsow, Wangeröde, Wargmin und Stresow; Es liegen alle beweiste Güther zwischen Stolpe und Lanenburg. Sollte sich jes

mand finden, der benannte Güther sämtlich, oder eines davon in Pack zu nehmen rollens ist, kan sich derselbe entweder bey Sr. Excellenz selbst, oder bey dem Amtmann Karp in Europa melden.

Nachdem per judicata feste siehet, daß der Magistrat in Passelitz dem Hofstaat daselbst, 2 Wenden Felder abtreten soll, und dieses soeben an den Weisstbischöphen, auf gewisse Jahre vertrachten will, und daß Vermögen auf den zten Martii s. c. feste gesell werden; So wird, solches hiermit öffentlich bestandt gemacht, und können die Rentkanten in gesuchten Terminen bey dem Protoposten Stieglitz, und Herrn Administrator Priorum Corporum Bäder zu Passelitz sich melden und geneigten, daß plus licetant die acht Wenden-Felder in Pack gegeben, und darüber Contract ertheilet werden solle.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer resolviert, wegen des gewesenen Ober-Exzess-
pfändiger Liebherr etwa noch verhandelten Privat-Schulden, dessen Creditores per Ediculares citetur, und solche zu Stettin, Colberg und Anklam offgärt zu lassen; So wird dem Publico solches hierdurch bestadt gemacht, und längen diejenigen, welche an den Liebherr oder dessen Vermögen rechtmäßige Anforderung haben, und ein Ius præferentia vor der Königl. Cäste auszuführen vermögen, sich in Termino den 14ten Martii, den 1ten Aprilis und den 1ten Maii a. c. allerhöchster Vorrichtung um 9 Uhe vor der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihre Jura gehörig dochten, nach diesen verflossenen 3 Terminen aber gewähren, das sie mit ihrer Aufprade præclūbitur, und ihnen ein perpetuum silencium imponirat werden soll. Signatum Stettin den 14ten Februarie 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als der Altermann der Blechner, Pochter und Leinweber Meister Johann Christian Epler, sein Haus auf dem Kloster-Hofe, unter der Königl. Herrn-Friedheit, mit der einen Seite am Wall, und mit der andern Seite an Totorow's Hause belegen, an den Bürger Peter Nistor verkauft, und dasselbe auf der Königl. Post-pflichtigen Regierung Berothring, den 11ten Martii c. vor und abgelassen werden soll; So wird solches hierdurch bestadt gemacht, und kan, wer noch eine Nachfrage daran zu haben vermeint, sich auf der Königl. Regierung alsdenn melden, und seine Jura wahrnehmen.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Weil das Proclaus, wovon des zu Pritz verstorbenen Hofstath Johanna Gottlieb Kistmachers Ere, Diftores citaret werden, in dem Rahthause in Pritz, undesugter Weise durch eine hōse Hand regisret warden. So hat die Königl. Regierung damit die Praeculsion mit rechtlicher Bestande geschweben können, noch eine anderweitige Edicital-Citation in Pritz affarten, und darin Terminus auf den 27ten April, anbesraumen lassen, welches also hiermit bestadt gemacht wird. Signatum Stettin den 12ten Februarie 1750.

Königl. Preussische Pommersche Neglerane.

Als die Königliche Regierung aus denen wegen des gewesenen Erbs-Gneebner Heber's Credit-Bes-
sen verhandelten Akts befinden, daß das Vermögen zu Befriedigung ders Creditorum unzureichend sei,
und deswegen Concursus eröffnet, wie die zu Stettin, Stargard und Pritz offgärt Proclamata mit mehr
rem besagen; So haben Creditores benenntlich infolge sich in Termine den 17ten April unterbar ad li-
quidandum ex deducendum jure prioritatem vor der Königlichen Regierung zu gestellen, oder der Prae-
closion zu geworten. Signatum Stettin den 20ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Neglerane.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung, auf geschwehte Vorstellung des Cammer-Herrn Friedes
rich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimen Finanz-Office, und Chur-märkischen Cammer
Präfidenten, Mathias Conrad von der Osten, Creditores, nachdem bereits vordin über dessen Vermögen
bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht in Berlin, Concursus entstanden, nunmehr auch in Anse-
hung des Pommerschen Vermögens, und sowolte sie an denen Groß und kleinen Gütern in Platze, und
dem Dorfe Zwen Apprude haben, ediculatur citetur, und Terminum auf den 20ten April. c. sub pena
præclūbi, et perpetui silencii angestaget, wie die zu Stettin, Berlin und Platze offgärt Proclamata
es mit mehreren besagen; Derowegen wird solches hiermit bestadt gemacht, damit sämtliche Creditos
es ohne Ausnahme ihre Befugniß observiren können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist über des verstorbenen Felix Wilhelmi von Bodewills Sülzwisch nachgelassenes Vermögen, ob
in insufficieniam bonorum Concursus eröffnet, und der Advocatus Samuel Friedrich Müller, zum Con-
tradicatore verordnet, auf dessen Inhalten aber sämtliche Creditores ediculatur, besoge derer zu Stettin, Görlitz
und Lübz offgärt Proclamatum citetur werden, und zwar auf den 15ten Martii a. c. vor der Königlichen
Regierung zu Stettin, und denen dazu verordneten Commissionen sub pena præclūbi et perpetui silencii
zu erscheinen, ihre Forderungen zu iustificieren und prioritarem zu debociren. Wornach sich alsso mannig-
lich, dem daran gelegen, zu setzen. Signatum Stettin den 10ten Decembris 1749.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnade, Wir Erbherre, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erbgärtner und Fürstwirke, &c. Einkommen allen und jedem Creditoriens, so an den Hauptmann Andreas Erbherre von der Osten, einige Anprache zu haben vermeinten, Unsers Gruss, und fügen auch hiermit zu wissen, wie das seligen Kaufmann Schönen Witwen Erben, vermittelst eines sub Exhibito den 11ten Januarij übergebenen, und in coppl. Adicte ist beigeschickten Suplicat, allerunterthänigst demüthigst gebeten: Wie möchten in Anschung, das das von Ihnen, wider aedacten Hauptmann den der Osten, nach der gleichfalls beigeschickten coppl. Eckenntniss vom 12ten Novembris, c. an geklagte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1185 Thaler, 16 Gr. 9 Vs. von denen Erbschafts-Geldern des früheren Decani von Paderbien, welche Ihnen zur Special-Hypothec unterleget, und bereits bei Ufserm Hofgericht dieselbst, ad depositum gebracht, zu beahlen seyn, dieles aber davoro, das el nige Concordiares sic gemeldet, die Potioris Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgegeben wären würde, allergnädigst geruchen, auch ad deducendum Jura prioritatis, per Edictales zu citirem. Wenn wir nun, nüdden jwarz der bereite von den Osten, die ebenmäig hießen annexire Speciation seiner Creditorum übergeben, und solche hervordrängen müssen, solchen Sudien statt gegeben; So citiren wir los den Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Eßlin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard angeschlossen, peremptorie, das ist a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eine Forderungen, wie Ihr diesels, a me unschaffhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfüssen vermöget, ad Acta anzeigt, auch in Termino den 10ten April, auch per Ufserm Hofgerichte althier persönlich und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche Ihr den Seiten anzunehmen, und dieselben mit gerechtende Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verschenken habet, um Verhöle gestellten, die Documenta zur Justification einer Forderungen, sodann in Original producites, seltzame Handlung pfelet, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntniß, und locum in aufzufindender Priorität-Urtel getrakket, sub Comminatione, daß Ihr sonder präcladicet, und ead ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Woraus ic. ic. Signatum Eßlin den 22ten Decembri, 1749.

(L. S.) G. V. von Bavin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist durch die Intelligenz-Bogen sub No. 29, 30, und 31, in dem abgesehenen 1749ten Jahre, bereits Terminus Edicatae in der österreichischen Concurs-Sache befandt gemacht, und Creditores auf den 6ten Octobr. c. peremptorie vor dem Königl. Hofgerichte zu Eßlin zu erscheinen, citret worden. Verschiedene Creditoriens haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Stevarts, vorselben Forderung a 9 Athls. summi Junius ad alterum centum für richtig erkannt worden, ist aber ausgeschlossen, und es will gar verlaufen, das selbe heraist vor geruhter Zeit zu Colberg verloren sey. Weddals denn per Verhöle Bescheid vom 19ten Januarii c. dem Fisco aufgesogen, nicht allein durch einen Arrest aus dem Colbergischen Kirchens-Buch zu rocten, das selbige ohne Labes-Eeden verlohen, sondern auch die Seiten-Eeden durch die Intelligenz-Bogen erga Termin. den 27ten April, citiren zu lassen. Es wird also solches hiermit öffentlich befandt gemacht, und der oben gedachten Margarethen Elisabeth Stevarts etwaige nachgelassene Seiten-Eeden citret, sich in Termine den 27ten April vor dem Königl. Hofgerichte zu Eßlin zu stellen, und sich als Eeden sub pena præcüssi zu legitimiren, sub comminatione, daß falls sich kein Eede angeben wird, diese Forderung dem Fisco anhause fallen solle.

Der Postwärter in Wulfow, Herr Paul Joachim Riß, hat von den Herrn Kleutenken Franz Joachim von Buttkauern, sein Gut Buttkauern, für 2000 Athls. wodr-clasifid auf 25 Jahre gefouft, derselbe stalt, das die Tradition läufsilien Osten gehabten seye. Daunt er nun gegen den Tradition-Termin mit denen etwanigen Creditoren, oder die sonst an den Gute aufsprache haben, auszianander kommen, hat er bey dem Königl. Hofgerichte zu Eßlin diese ad Terminum den 4ten May edicatauer citiren, und die Edicatae zu Eßlin, Stolpe und Scharbeutz aufführen lassen. Es wird also solches auch hiermit öffentlich befandt gemacht, und die Rechtsfolgerie ad excendum Jus protomisio, Creditores aber um ihre Forderungen auf rechtliche Weise zu verfüssen, citret, solcherwegen in obigen Termino den 4ten May vor dem Königlichen Hofgerichte zu Eßlin zu erscheinen, sub comminatione, daß sie auf den nicht Erreichung-Hall präcladicet, von dem Gute Buttkauern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Es verlauft der Bürger und Nagelschmidt Meister Mertling, sein in Sammia in der Nieder-Strasse, zwischen dem Bürger und Drechsler Clemann, und dem Bürger und Großmmidt Meister Mass inne beslegens Wohnhaus, an den Schuheder Willen; Welsches Königl. Verordnung gemäß hiermit befandt ges machet wird, damit wenn jemand ein Jus contradicendi zu haben vermeint, derselbe vor der Verlassung seine Erea wahrsnehmen könne.

Bey denen Stadt-Gerichten zu Prenzlau, ist ad instantiam des Gerichts-Assessoris daselbst, Herrn Johann Weiflers, dessen in der Ucker-Strasse alldzwischen Sensfers und der Wistwe Niddemann-Häusern inne belegens Haus, so ein ganz Ede, nebst Hoffnung, Stallung, und dahinter die südlischen Gärten, zu Befriedigung dessen Creditorum, mit der selbstgemachten Taxe von 200 Athls. und den darauf geschenken Gebot der 212 Athls. noch eins für allmähl subbastirt, und Terminus peremptorius Adjudicationis auf den 12ten Marti c. euberkannt werden, an welchem denn sowohl der erwartete Herr Weifler, als auch

auch alle und jede Creditores, ihre Forderungen zu liquidirenden und justificirenden, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citare werden.

Es verkaufet zu Eddlin Anna Maria Schulzen, Jacob Friedrich Langen Scheffran, ihren von ihren Eltern herrührenden, so genannten, und vor dem Hohenhof bezogenen Groß-Garten, an die Frau Landreth Lewin; Wer hier an eine Recht oder Præcution zu haben vermeint, tan sich dieserhalb sofort bei denen Vorländern, als Meister Voigt, und Meister Gräber melden, sonst er der Præcution zu geweiht sein, und ihm hiermit ein ewiges Still-schweigen ausserleget werden soll.

Dennach der Bürger und Kaufmann Johann Holtzschke zu Ueckermünde, dem Königl. Preussischen Neumärkischen Herrn Ober Postmeister Conrad Heinrich Siedt, wußtig geworden, daß Capital oder auf gefordhener Löschung nicht wieder abtragen können, dabra derselbe auf die Substitution derselben demjelschen hypothec riet, und auf dem Ueckermündischen Stadt-Gelde belegzen Landung und Wiesen gebräus sen; So werden ad instantiam des gedachten Herrn Ober-Postmeister Conrad Heinrich Siedt, wovon das Substitution-Patent in Ueckermünde a signir ist, folgende Stüden præcis Taxatione substatit:

- 1.) Eine Wiese an der Uecker, zwischen Möhlen und Wierchen, à 80 Röhl.
- 2.) Eine Wiese an der Eams-Wiesen Seite zwischen Beteppenung und Westl. r. Glaven, à 50 Röhl.
- 3.) Ein Stück Acker im Ueders Gelde, à 20 Röhl.
- 4.) Ein Reich-Acker im Ueders-Gelde, bey dem Prediger-Acker belegen, à 14 Röhl.
- 5.) Ein Camp-Acker nach der Poggenischend Streng, an Beteppung und Schröders Güttje belegen, à 105 Röhl.
- 6.) Eine Wuhri-Acker am Damm, à 50 Röhl.
- 7.) Ein Stück Acker im Eams-Gelde, an Meisters Erbgrenzen belegen, à 22 Röhl.
- 8.) Ein Ende bey der Witwe Medderschen im Commissariats-Gelde belegen, à 20 Röhl.
- 9.) Ein Camp bey die Künzl Amts-Güttje, und Warten im Siedens-Gelde belegen, à 18 Röhl.
- 10.) Ein drittes Acker durch den Damm, der Beteppung belegen, à 30 Röhl.
- 11.) Ein Camp bey Walbers, à 24 Röhl.
- 12.) Ein Garten vor dem Anklamischen Thor, à 30 Röhl.

Und Terciam Licetioem: auf den 10ten Februar, i. osten Martii, und zten April a. c. hemit übernahmet, in welchen diejenigen so Lust und Begehr haben eines und des andern Stück von dieser Landung und Wiesen zu kaufen, sich in diesen prægalierten Terminis öfflicher zu Rathausen melden, ihren Both ad Proccollum thun, und gemäßiget können, daß in ultimo Termino späte plus hinzutant gerichtlich juzugeschlagen werden sollen. Wie denn auch alle und jede, welche an diese substatit Uecker und Wiesen eine gegründete Ansprache zu haben vermeinten, hiermit zugleich citiret werden, füß mit ihren Forderungen in diesen prægalierten Terminis zu melden solche zu verificieren, und ihre Documenta in Original zu produzieren, sub pena perpetui silentii. Woranach sub ahd dieselben zu achten. Ueckermünde den 10ten Februarjahr 1750.

Bürgermeister und Rath hieslobt.

Als der Gutsbeder Weißer Johann Wolkmann in Egeln residet, von dem Haubstoff Gitterlos Gen dazelfst, seit in der kleinen Baustrasse, zwischen dem Kempero Georgs Witwe, und dem Schwachs ter Weißer Johann Paul Haussler, derselbigen Eckhaus zu kaufen, Käufer und Verkäufer auch bereit auf 250 Röhl. Kauf eins geworden, und wegen Auszahlung des Kauf-Preiss den ersten Terminum solvitio ne auf den 10ten Martii, à 20 Röhl. auf Michael a. c. aber den zten Terminum angesetzt, in welchem der Käufer vor dem Eddlinischen Stadt-Gericht bezahlet werden soll; So wird denenigenen, welche an dem Verkäufer, und in specie an dem auszufliegenden Haus-Kauf Preis ex quoconque capite es, und immer seyztan, eine Ansprache zu haben vermeinten, hierdurch öffentlich gestellt gemacht, sich in dem ersten Terminus zu melden, ihr e An sprache zu justificieren, und nach Verfahren des Gerichts zu erwarten, ob und wenn sie ihre Bezahlung à 250 gewartet, wierigenfalls keiner wider dieses Kauf-Pratum gehobt werden, vielmehr fünftzehn Jahr 1751. die Verlossung solches gekauften Hauses auf den öffentlichen Verlaß-Tag, als den Montag nach Ostern sub pena perpetui silentii erfolgen soll.

Der Bürger und Mädlein Wurst Johann Jacob Ihnenfeld, verkauft an die Magister Schöningens zu Strogsdorf einen halben Moran Dorf-Stadt in Bobin, auf dem Preußischen Stadt-Gelde, zwischen Herrn Möhlen Gelde und der Frau Küferins Stadtwerks gelegen, um und für 28 Röhl. Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 11ten Martii a. c. übernahmet, in welchem sich zw. gleich diejenigen, so ein gegruindetes Recht oder Ansprache daran zu haben vermeinten, melden können.

Des seligen Bürgers und Adamann David Gatzmers nachlassene Witwos, verkaufet ihre vor dem Stadsgardischen Thore, zwischen des Bürger Wolfs und des Bürger Beckers Scheunen, innen belegene Scheune, an den Bürger und Gutsbeder Weißer David Becken, um und für 16 Röhl. Weil des hierdurch nach Hanjal Verordnung befandt gemacht wird: und können diejenigen, welche hierwider ein Ius contradicent, oder sonst eine Ansprache daran zu haben vermeinten midtzen, sich in Terminum den 1ten Martii a. c. vor dem Magistrischen Stadt-Gerichte melden, und seine Jura wahrnehmen, weil sodann der Kauf und Verlauf gerichtlich vollpflaet werden soll.

Zu Wostow verkaufet der Bürger und Ackermann Lorenz Wenske, die von seinem seligen Vater, dem Bürger Michael Wenske derselbige und auf dem Wostowischen Stadt-Gelde, zwischen dem Bürgern Herrn Johann Wiesener, und des Bürgers und Sattlers Weißer Andreas Sachen-Hufen innen belegene zwei Stadt-Häuser, höchsteden darin gehörigen Begränkern, nachdem diese drei Städte, nist einem Wohn-
haus,

hause, und noch einer Holzbuschischen Huse, durch die Intelligenz-Blätter, unterm 1zen September, 1749, sub No. 37, zum Verkauf öffentlicht worden, um und für 405 Gt. Sollte nun jemand seyn, der hierwider ein Jus contradictandi, oder sonst einige Ansprache an den 1zen Huse, quaest ex jure creditis, vel ex alio causa, zu haben vermeinten möchte; so kan sich derselbe, da der Kauf und Verkauf in Termino den 2ten Marth, gerichtlich vollzogen werden soll, im bestimmten Termino vor dem Magistrat zu Massow melden, und seine Jura wah nehmen.

Zu Polzin verlauffet der Bürger und Schwarzfärber Meister Christian Biedermann, sein in der Ober-Straße zwischen dem Schuster Meister Hassen, und dem Nagdmacher Meister Tobias Berden inne belegenen zweyten Wohnhaus, nebst den dahinter belegenen Baum- und Küchen-Garten, an den Baumant Witten; Welches Königl. Verordnung gemäß hiermit bestandt gemacht wird, damit wenn etwa jemand ein geändertes Jus contradictandi daran zu haben vermeint, derselbe sich in Zeit von 14 Tagen zu Rath haue melden, und seine Jura wahrnehmen könne.

Noch verlauffet in Vogin der Bürger und Baumann Friedrich Peterson, seine vor dem Tempels Bürger Thore be eigene Hause, an den Färber Christian Biedermann; Welches hiermit dem Publico des Landt gemacht wird. Sollte nun jemals hieran eine Ansprache zu haben vermeint, derselbe hat sich in Zeiten zu melden, und sein vermeintes Recht wahrnehmen.

Zu Kümenwalde verlaufft der Polkmeister Müller, an den Kaufmann Peter Papen eine halbe Huse Land, ohne Band-Huse Geldwerl, an des Stadt Siegers Erzischen, und Stadtmerts an des Bürgers Deillings seinem inne belegen, zu einem Todten-Haus; Wer darüber eine Ansprache zu haben vermeint, muss sich in Zeit von vier Wochen melden, nachgehends aber ist ihm perpetuum silentium aufgelegt.

Als in des Schlächter Joach. Nasdow's, Vermögen concursus Creditorum exercitaret werden, und Termini von dem Stadt Gericht auf den 6ten Martii, 1ten Aprilis, und 6ten May angesetzt; So wird solches den Creditoribus hiermit bestandt gemacht, um sich in vorgesezten Terminen zu melden, wosfern sie nicht mit ihren Forderungen präclabent sien wollen.

Der Büxer und Baumann in Pöls Joachim Loh, ist willens, sein zweytes Haus zu verlaufen; Er hat bereits einen Käufer, mit welchem er in einem festen Accord steht, und sind dazu Termimi auf den 27en Februar und 6ten Martii angesetzt; das Haus ist in der Brüder-Straße belegen. Derselbe nun Creditores füchanden, so eine Präsentation an ihm hätten, selbige können sich des Morgens um 9 Uhr zu Rath haus einführen, ihre Jura mündlich oder schriftlich präsentiren, und Bescheides gewährtigen. Nach baarer Bezahlung soll folgeln die gerichtliche Vor- und Ablösung mitgetheilet, und die Creditores, so nicht erscheinen, gänglich abgewiesen werden.

Da sich in Sudbitz zu dem Wendlandschen im Concurs stehenden Hause kein Käufer gemeldet, und dahero ad instantiam Contractoris eine übermahlige Estimatione und Subbaktion veranlaßet, worzu Termius peremtorius auf den 2ten April, a. c. ein vor allemal angesetzt, und die Proclamata zu Sudbitz, Rummelsburg und Pollow abzuladen werden; Als wird solle es auch durch die Intelligenz-Blätter zu eines jeden Wissenschaft gebraucht, damit diejenigen, welche Lust haben gehabtes Haus cum pertinentiis mit der gerichtlichen Taxe von 84 Rthlr. 12 Gr. wie auch einiges schlechtes Hausrath an Kisten, Kasken und Wagen-Geräth zu kaufen, sie sich in Termino zu Rathshuse melden, ihnen Both thun, und gewarnt können, daß die erstandnen Stücke plus Licitanici addicir werden sollen, zugleich müssen sich in diesem Termino auch alle Creditores sub pena pæcclus et porpeclu fieri melden, und ihre Creditis Jus abschließen.

Denen sämtlichen Creditores, und wer sonst eine Ansprache an des Frideric Sudejachs in Hollenow habenten Wohnhauses zu haben vermeint, wird hierdurch öffentlich bestandt gemacht et, daß dieses Haus, wou sich bereits ein Käufer angegeben, in Termino den 2ten Februar a. c. verlaufen, und dem sich gesundenen Käufer verlassen werden soll; Und weilen Debitor communis dieses Hauses, als all sein habendes Vermögen, zu Verleidigung seiner Debitorum bereits cedebit; So werden solle hierdurch auf den 10en Martii a. c. peremtorie citirt, alßher zu Hollenow zu Rathshuse zu erscheinen, um ihre Forderungen cum Documentis zu verifizieren, gängliche Handlung zu pflegen, oder in Entstehung besien rechtslichen Bescheides zu gewährigen. Denen Ansiedelnden aber wird ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden.

Dem Publico wird hiedurch bestandt gemacht, wie sel. Getten Witwe zu Stolpe, ihre Wahde so in der Wallweber-Straße an der Ecke, zwischen dem Zobgarther Kumpf, und Schiffer Peters Buchen belegen, um und für 29 Rthlr. an dem Schiffer-Gefell Jacob Meyer verlaufft; derjenige nun, der an dieser Wahde einige Ansprache mit Bekanntheit machen zu könnten, vermeint, hat sich alßher zu Rathshuse im Termino den 2ten Martii, 24ten Martii, aber doch in Termino ultimo den 16ten April, vor öffentlichem Gerichte zu melden, oder aber der Præclution zu genötigen.

Dennmald des Dresdner Münssens, auf der Capitulis-Wiese vor Cammin, an der Ecke belegenen Hous, Schulen halber öffentlich verlaufft werden muss, darüber Proclamata auf dem Dom in der Stadt Cammin, und Polzin angezöglichen, Termius Licitacionis aber auf den 2ten und 26ten Martii, auch 10ten April, angesetzt sind; So wird solches hiermit gehörig通知irt, damit der etwaige Gießbader sich alßdem soram

coram Syndico Capitali melden, und ihr Gebot ad Protocollo geben, auch der Adjudication gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede Cetitores, so etwegen an vorhanden Hause und gedachten Schülern eineige Ansprache zu haben vermöken, percurio citaret, sich in bemeldeten Termino zu melden, und in ultimo Ternino ihre etwaige Ansprücherungen zu justificiren, in dessen Entstehung sie der præcution ges tolltigen müssen.

Es verläuft der Bürger Joachim Zastrow zu Garg an der Oder, sein zum ganzen Erbe daselbst in der Mühlens-Strasse belegenes Wohnhause, an den Bürger und Gouver Christian Leisen; Als nun Leis, minus im gerichtlichen Vor- und Ablassung auf den zarten Martii c. hiermit anberaumet; So haben sich alle dienigen, so hieran eige rechtliche Ansprache, in Ternino Morgens um 8 Uhr, sub præjudici o daselbst eschhäuslich zu melden.

9. Gelder so zinsbar anzuleihen verlangen werden.

Der Herr von Borch, auf Berndorf, gebraucht et ein Capital von 1575 Rthlr. und noch 500 Rthlr. zu Aufführung auf den Gütern haftenden Schulden, welche Schulden vor andern privilegiirten, und vesp. bald Jura Celli gezeiget werden kan. Sollte nun jemand dergleichen Capital auf die Berndorff'schen Güter lehnen wollen; so wolle derselbe es cheinst dem Königl. Pupillen-Collegio in Stettin, und auch dem Herrn Oberst Lieutenant von Borch, auf Gründorf, als Normund des von Borch auf Berndorf, melden.

Der Herr von Hagemeister auf Hohen-Seelkow, gebraucht zu der Entrepriese, wegen Zahldung des Garg soeben Braches, und Ansezung derer Colonisten, et Capital von 8000 Rthlr. und Sr. Königl. Majestat haben beschlossen, das darüber Lehnherrn Consens ertheilet werden solle. Wer nun belieben träge, und den Herren von Hagemeister dergleichen Capital zu leihen, derselbe wolle sich fordern samst bey dessen Vorste, und dem Herrn Schummen-Nach von der Osten in Martin, per Stettin melden, welcher eine bindige Obligation aussstellen, und nicht nur des Königl. Pupillen-Collegi, sondern auch Lehnherrn Consens besorgen wird.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die Kirche zu Schönwerder wird auf nächstkünftigen Mariä Verkündigungstag 200 Rthlr. nach den 6ten Julii, ein anderes Capital von 200 Rthlr. verat haben, gegen vorsätzliche Zinsen, und Eadic- mäßige Verstärkungen auszuthun. Wäre jemanden mit einem dieser Capitalien, oder mit beiden zugleich gesetzen, der kan sich deshalb entreden bey den Herren Patronis, oder dem Pastore Hermes zu Vrnick melden.

Za Greiffenhagen sind 50 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar auf sicke Oppoth. &c zu bestätigen; Wer solche verlanget, kan sic bey dem Topfer Meister Michael Schloen daselbst melden.

Pastor zu Schwinkel und Ball, und Krüden-Provisor, seien hiermit an, daß 60 Rthlr. Kirchens Gelder können ausgethan werden; Wer nun erforderliche Sicherheit beibringen kan, hat sic di- serwegen zu melden.

Bey den Normändern, den Grobschmidt Meister Samuel Lerg, und den Glaser Meister Koskoff in Stettin, sind 40 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig; Wer also seitige benötigt, und die gehörige Sicherheit stellen kan, wolle sic bey denselben melden,

11. Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da in denen Prädelschen Amts-Dörfern nunmehr die Vieh-Sende cessirt, und das Vieh-Sterben aufgehört hat, die Communication daselbst nunmehr eröffnet worden.

Signaturet Stettin den 20. Februarij 1750.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs-, und Domainen-Cammer.
Demnach die Königl. Kriegs-, und Domainen-Cammer wünscht erachtet, daß die im December 1747 durch den Sturm und ungewöhnliche Schneidemühlé, die Sackton, im Ame Güligow, hinwieder aufgesaußt werden solle; Als wird solches jedermöglich, besonders aber tenen Müllern, bedürftig befandt gesetzmachet, und kan derjenige, welcher resolviret, diese Schneidemühlé, bei freyer Verabsolvung des dasselb. vorüberlichen Holzes, aufzubauen sich soldnerweise bey der Königl. Cammer beschäft, oder bey den Herrn Ober-Hofmeister von Borch zu Friedrichswalde melden, alsdann mit ihnen ratione der auf der Schneidemühlé haftenden Oera accredit, auch einer erschöpfendhümliche Verspreitung darüber ertheilet werden solle. Signaturet Stettin den 20. en Decemb. 1749.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs-, und Domainen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch nachdrücklich bekannt gemacht, daß wegen des leider l an noch anhaltenden Vieh-Sterbens, war das bevorstehende Pferde- und Vieh-Markt zu Pyritz nicht, sondern nur der Grams-Markt

Markt werde gehalten werden, auf selbigen aber ohne einen gültigen Pass daselbst niemand eingelassen werden solle. Worauf sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Stettin den zarten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Commer.
Von Gottes Gnaden, Wie Friedrich, König in Preussen u. c. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Edmänner und Churfürst u. c. Geben den Schlosszimmer. Gesellen Jacob Westphalen hie durch zu wissen, welcher Gesell deins Ehe-Grau wider dich unterm zarten Novembre, c. in puncto malitiosa desertiois Klage erhoben, und als sie hernächst den Eid, daß se deinen Aufenthalts nicht wisse, abgestattet, haben wir den Imperativen Gesuch in Ertheilung d. e. gebetenem Edicte-Citation des seriet. Soldaten nach citiren und laden wir dich zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch peremtorie hie mit ganz ernstlich, in Termine den zoten April, a. f. vor unserer Regierung zu erscheinen, ertheilende und zu recht beständige Usachen, warum ihr Klagerin eure Ehe-Grau hießt verlassen, obstand persönlich, oder durch einen mit genugsamster Vollmacht versehenen Mandatarium anzugeben, und hiermit ist Erläuterung zu gewähren: Ihr erscheint nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gebährlich docirte Aft. er Rechion dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und Klägerin gestattet werden, ihrer Gelegenheit nach, sich anderweitlich Christlich zu vereidigen. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelange, haben wir Supplicantis hieblich aufgegeben, solches höchstlich, denen Intelligenz-Dogzen zu inseriren, und die Edicte-Parente hieselbst, zu Udermünde und Stargard zu affigieren, verordnet; c. l. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preus. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Rathé.

(L.S.) von Wabols, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wie Friedrich, König in Preussen u. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Edmänner und Churfürst u. c. Geben Christinen Dorothea hieblich zu vernehmen, welcher Gesell deins Ehemann, der Tagelöhner Franz Gott. wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm geslaufen, Klage erhoben, und als er hieherkam, daß se deinen Aufenthalts nicht wisse, edlich erhartet; Sonst haben wir denselben als gehetele Statut delitet per Edicteis ertheilet, und Processum in puncto Malitiosa desertiois wider dich eröffnet. Etlichen und lahdien dich auch solchenhand zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremtorie in Termine den zoten April, a. f. vor Unserer Regierung persönlich, oder durch einen genugsamsten Gesellmächtigsten zu erscheinen, die Usachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzugeben, und hiermit durchsetzte Erdänktis zu gewährigen. Du erscheinest nun und gelebet diesem, oder nicht, so soll auf gebährlich docirte Aft. und Rechion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seiner Gelegenheit nach, anderweitlich Christlich wieder verschließen zu dürfen, damit nun dieses in deiner Nachricht gelange, haben wir dem Kläger hieblich aufgegeben, diese Edicte-Citation höchstlich denen Intelligenz-Vlätern, bis zum Termine zu inseriren, auch das solle alhie, und zu Stargard, auch Anclam affigiert werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preus. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Rathé.

(L.S.) von Wabols, Regierungs-Präsident.

Nachdem der Landrat von Hamm von dem Lieutenant von Baseler die Güther Lebenn, und Vorwerck Kortz, welche in Vor-Pommern im Wandowischen Kreise belegen, ehemaligen Johans Georgie Kunzmann besessen, relatiert, und vor Ausszählung des Relutions-Petri zu Abthbung aller daran ex quoconque Capite vel causa herrschende sämtlichen Prätentionen, vermittele der zu Stettin, Anclam und Pusewalk affigierten Proclamation, diejenigen, welche dergleichen Ansprache an vorbenannte Güther zu machen, berechtigt seyn müßten, citiret und provociret, auch zu dem Ende Termine auf den zoten April, a. c. angesehet worden; So wird solches hie mit belant gemacht, und haben die Auskleiden, welche sich in bemeldetem Termine den zoten April, vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht gestillen, vermittele der in Edicibus enthaltenen Commination der Proclamation zu gewarthen. Signatum Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königl. Preus. Pommersche Regierung. Als
Von Gottes Gnaden, Wie Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Edmänner und Churfürst u. c. Esdeten dem Gesellte derer von Puttkammern, wie auch Georg Ewald von Puttkamers sämtlichen Creditörbus unsern Grafs, und sohn euch hie mit zu wissen, wie daß Christopher Albrecht von Erxleben, vermittelte copylegialen Beschlusses alhier angezeigt, was maßsen er von dem geschätzten Georg Ewald von Puttkammer nach einliegender vidimkten Foundation sub A, unterm 1ten Decemb. a. p. wovon er das Original in Termine produciren wolle, seine Güther Lubben, Jassonne und Seehoff, nebst denen dann gehörigen Pertinentien, nachdem ihm von denselben vorgelegten, und eigenhändig unterschriebenen Abschläge für 14680 Thlr. verkauft, und auch, die Agnaten ad resendum, oder in den Verlauf zu consentire, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ansprache an die verkaufte Güther zu haben vermeint, zur Ausführung ihrer Anforderungen vorzulassen, allunterthänig gehoben. Wenn wir nun solch ein Güthen statt gegeben; So etlichen und lahdien wir euch hie mit, und Kraft dieses Proclamationis, woyon eins

des althier zu Eöslin, das anders zu Stolp, und das dritts zu Hummelsburg auffisst werden soll, erfuhr ist, das Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu reden, und zwar, daß Ihr die Agnaten eich declarirt, ob ihr die verhandelte Güter für das Premium verlusten, oder in den Verlauf consentiret wollet, Ihr, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ausprägung an die gefaßten Güther zu haben vermeint, eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit unschuldigem Documente, oder auf andres rechtliche Weise zu versichern vermöget, ad Acta anzeigen, auch im Termino des sten May euch vor unserm Hofgerichte althier präsent und unanschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anjunobet, und dieselben mit freigehender Instruktion und Vollmache, auch zur Güte zu verehen habet; zum Verhöre gesetzet, die Documenta zu justificatione eurer Forderungen sodann in Originali productet; gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntniß gewarret, sub communicatione, daß Ihr die Agnaten, iontem mit dem Lehn-Nachte, die Creditores aber mit ihren Anforderungen präcludir, von denen Güthern gänzlich abzuweilen, und euch ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Wornach ic. Signatum Eöslin den 9ten Februaris 1750.

(L. 3.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-President.

Nachdem der Herr Landrat und Directeur des Hummelsburgischen Kreises, des sel. Jürgen Christian von Lettowen Witwen Güther, Pästow und Plöpde, gerichtlich öffentlichen lassen, und das erste auf 2533 Rthlr. 17 Gr. das Lektorat aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gekommen; So haben sie auch dochst die Legnsfolger ad Reciduum per Edicta, citaten lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat solche unterm 1ten Decembr. erlaunt, solde zu Eöslin, zu Stolp und Hummelsburg auffisst werden lassen, und Terminum auf den 6ten April, präfigiert; welches denn hieamt öffentlich bekannt gemacht, und die Legnsfolger von diesen Gütern abtreten werden, alsdann vor den Königl. Hof-Gericht in Eöslin sich zu gesellen; und sich zu erhören, ob sie diese Andeile Güter pro xxiimato preio relatuere, und das Premium erlegen wollen, sub communicatione, das sie sonst mit ihrer Lehn-Nacht präcludire, und zur Substaition gesetzten werden solle.

Auf dem hochadelichen Güte Gottberg, verhark den 16ten Januarii eine alte Frau, die Glezen genannt, welche zu Warzin in Pommern einen Schmied-Nahmens Giese gehabt, zu deren Besitzenschaft, etwa 12 Rthlr. wert, haben sich bereits weg ihrer Stief-Kinder gemeldet; Solte sich nun jemand finden, welcher hierzu ein Näher-Beitrag, welche sich binnen 14 Tagen auf dem hochadelichen Güte Gottberg melden, wodrigensfalls nach Verstissung dieser Zeit es an denen erwähnten beiden Stief-Kindern extra-direkt wird.

Die Stadt Greifenseberg macht hierdurch dem Publico befands, wegen der daselbst einzufallenden Fassten-Märkte, welche vom Mittwoch nach Invocavit, alle 14 Tage bis Ostern dorten gehalten werden, das daselbst durch die Gnade Gottes, wobei an Menschen und Vieh, die allergeringste Schade verschafft wird, welche Zeitung von denen Gegenenden Colberg, Tczprow, Cammin, Wollin und Gollnow gleichfalls bestätigt wird. Indessen wenn jemand von solchen oder andern Orten diese gemeldete Viehmarkte zu besuchen will, der hat denselben ins Land gegangenen Königl. Verordnungen und Besiedeln gemäß, sich mit glaubhaften Gesundheits-Pässen sich nicht allein zu verfehren, sondern das Horn-Vieh vero ordneter maßen mit dem Königl. Zeichen gebrüg brennen zu lassen, sonst biegeben sich ein solches zu impun kren haben werden, wenn sie uneingeslassen, zurück gewiesen werden müssen.

Als der Postmeister Horpe zu Eöslin, bey Auseinandersetzung seiner Kinder erster Ehe entschlossen, seine halbe Huße, se er vormals von sel. Cammerger Kochen Erben gesetzt, hinwieder an den Meistervinen zu verkaufen, besagte Erben aber sich folgendenfalls das Wild-Kauf-Meistert ausbedingen; So wird ihnen solches hierdurch wadröchtlich vermelbet, daß ihnen soeben halbe Huße vor den gesuchten Preise wiederr in Diensten steht, wodrigensfalls sie sich das dar über 4 Wochen zu melden haben, nachdem will der Eigentümker nicht länger gehalten seyn zu warten, sondern sich mit einem andern Käufer einlassen, und ihm die halbe Huße zuschlagen.

Weil den 22ten Martii o. c. der Verlossung-Tas zu Stargard angesetzt worden; So wird dem Publico solches hieamt bekannt gemacht, damit sowohl direjnige, so sich zur Verlassung angezeiget, als auch welche ein iur. contradicendi an den verlaufenen Stücken zu haben vermeinen, sich an oberweiter Lage gehedrigen Orts melden, und ihre Gerechtsame mehrynehmen können, oder zu gewürtigen haben, das sie mit ihren Prätentionen werden präcludire werden.

Es ist der Witwe Schewinemanne ihr Darbier-Oefel, Nahmens Gottlieb Ottiger, gebürtig aus Curland, dieses verwideten Dienstag vor 3 Tage aus ihren Diensten gegangen; Dieser Mensch ist mit der Anklamer Post fortgereiset; einen Rüffler hat er aber in der Stadt zurück gelassen: und wird also derjenige ersucht, wer denselbigen hat, solches anzugeben.

Wann jemand intentioniert, seyn solte, sein Capital an Land-Güther anzuwenden, derselbe lan sich franco bey dem Procuratori Fisc: Schumann in Stettin melden, welcher ihm Nachricht geben wird, wo die Güther belegen sind, auch wie hoch das Kauf-Premium sich beträgt.

Es verkausset und überlässt der Herr Lieutenant Hentning Christan von Petersdorf, zu Jacobsdorf, vor sich, und im Nahmen seiner unmündigen Brüder/Kinder zu Gützenhagen, mit Consent und Approba-

cion E. Hochlöblichen Püppillen-Collegii, ihr Antheil an dem so genannten Dolgen-Kathen, wovon die Wies verlaufen Jahr älterer ist Oster 1757, zu Ende laufen, an den Herrn Land-Marschall von Flemming auf Magdorff, aus erheblichen Ursachen erb, und eignethmlich, bestrebt, daß sie ihm ih Recht und Anschein an dem Dolgen-Kathen gänzlich cedirey, und daß immerdar erhöht abtreten, und soll das vergleichende Kauf-Gild aus insiebenden Oster, nemlich mit Anfang Aprilis c. bezahlet werden. Wenn nun jemand an diesen Anttheil des gedachten Dolgen-Kathens eine Ansprache, sie sey ex quoque capio sic wolle, zu machen hat, infolgerher wann jemand beter Personen von Petersdorff ex Jura promovet, oder ex alio capite diesem Erd-Verkauf widerstreben zu kleinen vermeint, die von sich zuwenden hier und Osterberg bey dem Herrn Käfier in Magdorff melden, und seine Jura anzeigen, widrigensfalls aber getarret ignari, daß er nach Verkündung solcher Zeit nicht weiter gehörte werden, sondern so ipso präclaudere seyn soll.

So hat Magistratus in Cöslin unter Bürgern und Protestantianern einen tüchtigen Frau-n-Sandusche verlanzt, in den Intelligenz-Bogen vom 24ten Januart 1750, No. 4. So wird hierdurch von gesamten Frauenzimmer-Schneiden tunlich gemacht, das sich wohl noch einer ernähren thate, wenn er auf allgemeinsten Königl. Befehl miträdet, das nach dem Priv legis, Articul 8. die zu dieser Verhinderung würde, weil die vornehmsten im Rath selbst Frauenzimmer halten zu ihrer Arbeit, und wenn wir uns auf Königl. Befehl berufen, so heißt es, es sei jeden Frauenzimmer erlaubt, nach Beileidem Frauenzimmer

Arbeit zu verfüchten, auch Schuhdrer-Arbeit?

Der Bürger Christoph Wanbermann, hat in Bellard auf der Vorstadt nach Cöslin, von dem Bürger und Tuchmacher Peter Lorenz Schulzen gefaßt und erhabdelt, nicht weniger richtig, war bezahlet, sein Haug, Scheune, samt Hagen, und meldet solches dienst dem Publico, angegeben er auf solwem etwa gemacht Schulden von Schulzen nicht tholl nehmen, noch etwa solderwegen besprochen seyn wolle, vielmehr hies durch, und hemmt einem jedem so Ansprache zu haben an solchem vermengte, ein ewiges Stillschweigen anzustege, auch legen wolle.

So wird dem Publico notischiert, besonders dem Ratzen gelegen, daß der Hoff in Essebaum, so ehemals Herr Magnus Gottfried von Briesen an Schönbüch und Essebaum, an den sel. Pfalz. Weinbergen auf 15 Jahr verpächte hat, und nach Ablauf dieser Jahre dessen respective Herren Söhne, Herr Christopher an Daniel von Briesen, und der Herr Lieutenant Reinhard Christopher von Briesen den elben Hoff, als worauf Daniel Steinhug Ecken ih rohzen, an den Pastor Joachim Valentin Kohlmeij, Jure anti-hiereticus wieder auf 15 Jahr verpächte. Da diese Pfand-Jahre verwickeln waren 1749, verschlossen, so hat Pastor Kohlmeij sein darauß habendes Capital 500 Ricti, und bei schiedene Melioration 60 Ricti, in einer verlangt, indem er eine Scheune dagey gebauet, und entrete Kosten gedabt, und ein neues Haus nothwendig muß dagey gebauet werden. Weil aber der Herr Lieutenant Reinhard Christopher von Briesen 170 nicht in den Umständen ist, den Pfalz. Kohlmeij seine gerechte Prätensiones zu veräußigen, so hat der Herr Lieutenant von Briesen den Hoff dem Pfalz. Kohlmeij als ein Allodium zum Hobben Kauf verkauft. Solten die nächstigen Herren Lehnsh. Vettern von Briesen, daran vora einige Ansprache machen wollen, so können sie sich meilen, und dem Pfalz. Kohlmeij sein Geld geben, ehe der Hausbau angefangen wird, nachher werden sie sich fernerer Ansprache begegnen müßt.

Dem Publico wird hierdurch bestellt gemacht, daß der Neustettinsche Jahrmarkt, so auf den 1ten Martii c. einfällt, dieses Jahr wegen des Brücktaages, auf den 2ten Martii, und also auf dem Dienstag vor Marti, gehalten werden soll. Da dann ein jeder, so diesen Jahrmarkt bereisen will, mit einem gültigen Pass sich zu verzeichen hat.

Wer Lust und Beleben hat zu Rädern oder zu Brennen, gegen gute Bezahlung, und wobei immer Arbeit zu tunen, verselbe wolle sich je eher je lieber auf dem Amte zu Josten, oder bey den Inspector Bohm dasebst melden.

Des verstorbenen Bürgers und Fabrikmann Martin Jahncke, auf der grossen Poststie allehier, zwischen Peter Krangen, und Lüttken Häusern eine belegene Wohnhaus, soll in noch währenden drei tägige nach Invocavit, an den siejigen Werktag, den Bürger und Fabrikmann Christopher Wolofszym loslassen Kas stadtischen Gericht vor, und abzulassen werden; Wer ein Jus contradicendum daran zu haben vermeint, kan sich sodann dasebst melden, und Bescheides gewünschen.

Es hat vor etwa 3 Wochen eine alte Frau, Name Mülle in, von dem Garnweber Altermann Martin Himmel, auf der Stoss in Dohmstraße 35 Ellen weisse Leinwand M.H. gezeichnet, abgeholt, unter dem Vor gebeten, daß ein gewisser Brauer-Knecht solche kaufen wolte; Da nun unterdessen die obennannte Frau der Schloss gerührte, das sie nicht reden noch aussagen wolte, wo die Leinwand wäre, welche auch endlich gestorben; so hat man soldes öffentlich bekannt machen wollen, mit Bitte, daß derjenige, welcher die Leinwand hat, solche entweder bey dem Garnweber Altermann Himmel bezahle, oder solche wieder abgabe. Solte auch jemand wissen wo sie ist, der beliebe soli es süßest anzuzeigen, man wird für solde Leide ersentlich seyn.

Als der Ziehung-Lermin der ersten Classe, der von St. Königl. Majestät zum Besten der Berlinischen Real-Schule allgemeinst accordirten Lotterie, mit Anfang des nachstehend in Monachis Martini fest gesetzet worden; nob aus beygedruckten Plan zu erkennen, (NB. welcher aber wegen Mangel des Raumma bis

bis auf künftiger Woche hält müssen zurück gelassen werden,) daß selbige zum Besten ihrer Interessen sehr profitabel eingerichtet; So werden die etwaigen Lebhaber hierdurch anderweit erschöpft, wegen der gegen Erlegung 15 Gr. zu lebenden Loope, sich den dem Hofrath Sonder baldigst zu meilen, weil mit Anfang nächsten Monaths die Rechnung geschlossen, und die Reiber nach Berlin eingezogen werden müssen.

12. Sub Tit. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es soll des seligen Obersten von Steinwehr, am Nöthnitzer dieselbst, belegenes Wohnhaus, auf Anhalten des Herrn Criminal-Rathes Löper, als Litter Curatoris, den 28ten Februarii, vor dem Königl. Papillen-Collegio vermietet werden. Es sind darin ein Saal, sieben Stuben, fünf Kammer, zwei Alcove, eine gute Küche, Speise- und Kell-Kammer, Stallung und Wagen-Ställe, nebst guten Kellern und Boden; Wer demnach auf Östern solches mit der dazu an der kleinen Regelsy belegenen Wiese zu miethen begeht, hat sich in ob bemeldeken Termino einzufinden.

13. Copulirte und ehelich eingesegnete in Stettin.

Vom 27en bis den 17ten Februarii 1750.

Bey der St. Nicolai Kirche: Meister Casper Junge, Bürgier und Altermann der Schuster, mit Frau Christina Ballmanns, Christian Erdmanns Witwen.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 13ten bis den 18ten Februarii 1750.

Den 13ten Februarii. Ein Edelmann Herr von Flemming, kommt von Kunow, logirt in Holsdam. Ein Edelmann Herr von Kleiss, kommt von Magdeburg, logirt in 3 Kronen.

Den 14ten Februarii. Herr Regiments-Prediger Stabenow, von des Heros von Mecklenburg-Schwerin Garde, gehet gleich durch.

Den 15ten Februarii. Herr Lieutenant von Rothe, vom Boniischen, und Cornet Herr von Rothe, vom Klausen Cavallerie-Regiment, kommen von Wöllin.

Den 16ten Februarii. Herr Lieutenant Höhndicke, vom Danzigerschen Garrison-Regiment, kommt von Berlin, logirt bey Herrn Regierung-Secretar Höhndicke. Herr Captain Graf von Mellin, außer Diensten, kommt von Danzow, logirt bey dem Herrn Captain Graf von Mellin. Herr Lieutenant von Arnim, außer Diensten, kommt von Krak aus der Uckermark, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Arnim.

Den 17ten Februarii. Herr Lieutenant von Kleiss, vom Bayreuthschen Regiment, kommt von Pasewalk, logirt bey dem Kaufmann Kraft.

Brottaxe.

	Pfund	Koch	Qu.
Flt 2. Pf. Gemüse	7	3 1/2	
3. Pf. ditto	11	3 3/4	
Flt 3. Pf. schön Roggenbrot	26		
6. Pf. ditto	1	20	
1. Gr. ditto	3	8	
Flt 6. Pf. Haubackenbrot	1	27	3
1. Gr. ditto	3	22	1 1/2
2. Gr. ditto	7	12	3

Vom 13ten bis den 17ten Februarii, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus, noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 13ten bis den 17ten Februarii 1750.

	Winspel	Gässel
Weizen	40.	4.
Roggen	180.	9.
Semse	239.	23.
Malz		
Haber		
Erbsen		
Ölschweizer		
Summa	480.	19.

15. Wolles

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 12ten bis den 20ten Februarii 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winde.	Roggen, der Winde.	Gerste, der Winde.	Malz, der Winde.	Haber, der Winde.	Erdsen, der Winde.	Sachweis, der Winde.	Pozen, der Winde.
Gudram	—	29 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahd	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	6 R.
Belgard	4 R.	34 R.	13 R.	10 R.	13 R.	8 R.	17 R.	31 R.	8 R.
Beertwolfe	—	—	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	4 R.	29 R.	13 R.	10 R.	12 R.	8 R.	20 R.	10 R.	2 R.
Bütow	—	30 R.	12 R.	10 R.	8 R.	—	12 R.	—	—
Cammeln	2 R. 123.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	12 R.
Colberg	4 R.	33 R.	15 R.	—	—	—	17 R.	—	—
Edelin	—	30 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	12 R.	—	—
Edolin	—	31 R.	14 R.	11 R. 88.	—	7 R. 88.	16 R.	11 R.	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Fischbachow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Groß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Golnow	4 R.	34 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	20 R.	—	—
Gretschendorff	—	33 R.	14 R.	11 R.	—	—	20 R.	—	—
Gretschendorff	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gulhaw	—	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kübel	4 R.	—	14 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kuwenburg	—	26 R.	14 R.	10 R.	13 R.	6 R.	24 R.	—	12 R.
Maslow	—	32 R.	14 R.	11 R.	—	10 R.	—	—	10 R.
Nauardt	—	Habt	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwarw	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Wasewalck	1 R. 208.	30 R.	16 R.	11 R. 123.	13 R.	8 R.	16 R.	16 R.	7 R.
Hencun	—	30 R.	16 R.	13 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Blathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ölitz	—	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Holnors	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzlin	4 R.	35 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	6 R.
Hörst	4 R. 63.	22 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Kapelluhu	4 R. 88.	32 R.	13 R.	9 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	8 R.
Regenwalde	4 R.	34 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	20 R.	14 R.	6 R.
Hägenwalde	—	26 R.	14 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Hummelsburg	—	Hat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	28 R.	14 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Stargard	—	28 R.	14 R.	13 R.	—	7 R.	16 R.	—	8 R.
Stepenik	—	Hat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	31 R.	15 R. 16 R.	12 R.	15 R.	6 R.	19 R.	15 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	12 R.	12 R.	8 R.
Stolp	—	24 R. 26 R.	12 R.	8 R.	—	7 R.	10 R.	—	—
Tempelburg	—	28 R.	12 R.	10 R.	11 R.	8 R.	16 R.	—	—
Treptow, S. Poßn.	—	Hat	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Treptow, B. Poßn.	1 R.	28 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Uckermünde	—	30 R.	14 R. 123.	11 R. 123.	14 R.	8 R.	16 R.	—	7 R.
Usedom	—	32 R.	16 R.	12 R.	—	—	16 R.	—	—
Wangerin	—	Haben	nichts eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R.	32 R.	14 R.	11 R.	13 R.	10 R.	16 R.	36 R.	8 R.
Zaden	—	30 R.	13 R.	12 R.	—	—	15 R.	—	—
Zenow	—	28 R.	14 R.	11 R.	—	7 R.	17 R.	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.